



Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 18/23

22.03.2024

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Grundbesitz: Wohnungsgrundbuch

eingetragen im Grundbuch von St. Ingbert, Blatt 21171:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart/Lage	Größe m ²
1	03	533/4	Hof- und Gebäudefläche, Klosterstraße	210

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum im Kellergeschoß und Garage in Erdgeschoßhöhe (Aufteilungsplan Nr. 1); Miteigentumsbeschränkung durch das übrige Sondereigentum (21171, 21172)

2/zu1 Giebelmitbenutzungsrecht an Fl. Nr. 534 1/2
(211/10805-II/1)

Objekt:

Eigentumswohnung mit PKW-Garage in 66386 St. Ingbert, Auf der Meß 3.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Eigentumswohnung mit PKW-Garage, Baujahr unbekannt, hohes Alter, eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut, unterkellert (außer Garage), Satteldach, Garage: Pultdach, Gaszentralheizung

KG: 1 Keller
EG: 3 ZKDu/WC, Vorplatz ca. 65,00 m²
1 PKW-Garagenstellplatz

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 09.07.2024, 08:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 64.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Schunck
Rechtspfleger

Beglaubigt
St. Ingbert, 28.03.2024

(Waßner)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de**